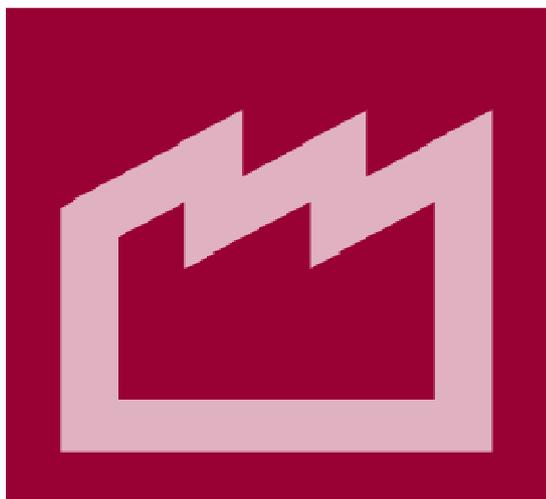


# Unternehmen und Arbeitsstätten

## Insolvenzverfahren



## Januar 2023

Erscheinungsfolge: monatlich  
Erschienen am 19. April 2023  
Artikelnummer: 2020410231014

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar 2023)
- 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen (Januar 2023)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar 2023)

## Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

## Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- r = berichtigte Zahl

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

# 1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Insolvenzen				Dagegen im Vorjahreszeitrau- m insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
<b>Insgesamt</b>								
1999	12 255	21 542	241	34 038	33 977	0,2	.	17298,0
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	34 038	24,2	181 320	24045,7
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	42 259	16,7	202 829	30873,8
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	49 326	71,2	273 501	61549,2
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	84 428	19,3	218 990	41989,1
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	100 723	17,4	199 986	39190,2
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	118 274	15,5	168 219	35914,4
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	136 554	18,2	126 851	36217,1
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	161 430	2,0	125 175	31544,4
2008 <sup>1</sup>	140 979	12 107	2 116	155 202	164 597	-5,7	121 675	33495,2
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	155 202	5,0	250 813	85028,8
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	162 907	3,4	131 292	38998,2
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	168 458	-5,4	140 339	31544,4
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	159 418	-5,7	183 492	51707,3
2013	129 269	10 264	1 799	141 332	150 298	-6,0	173 541	37823,7
2014	123 231	9 924	1 716	134 871	141 332	-4,6	126 681	35320,2
2015	115 847	9 711	1 880	127 438	134 871	-5,5	118 472	26234,9
2016	111 197	9 347	1 970	122 514	127 438	-3,9	108 973	35022,5
2017	104 287	9 456	1 889	115 632	122 514	-5,6	115 559	37114,4
2018	98 409	9 485	1 690	109 584	115 632	-5,2	103 398	27780,6
2019	93 558	9 002	1 509	104 069	109 584	-5,0	143 666	37145,0
2020	65 795	8 029	1 220	75 044	104 069	-27,9	187 895	50121,8
2021	112 128	7 226	885	120 239	75 044	60,2	75 687	56091,2
2022	97 416	7 292	821	105 529	120 239	-12,2	83 597	31570,3
<b>darunter Unternehmen</b>								
1999	9 564	16 898	14	26 476	27 828	-4,9	.	15781,9
2000	11 673	16 502	60	28 235	26 476	6,6	181 318	21212,7
2001	14 646	17 551	81	32 278	28 235	14,3	202 829	27222,7
2002	21 513	16 066	X	37 579	32 278	16,4	273 501	51759,4
2003	23 060	16 260	X	39 320	37 579	4,6	218 990	30522,4
2004	23 897	15 316	X	39 213	39 320	-0,3	199 986	26747,2
2005	23 247	13 596	X	36 843	39 213	-6,0	168 219	22795,2
2006	23 293	10 844	X	34 137	36 843	-7,3	126 851	22238,5
2007	20 491	8 669	X	29 160	34 137	-14,6	125 175	18099,1
2008 <sup>1</sup>	21 359	7 932	X	29 291	29 160	0,4	121 675	22063,2
2009	24 315	8 372	X	32 687	29 291	11,6	250 813	73117,6
2010	23 531	8 467	X	31 998	32 687	-2,1	131 292	26594,1
2011	22 393	7 706	X	30 099	31 998	-5,9	140 339	20011,3
2012	21 311	6 986	X	28 297	30 099	-6,0	183 492	41173,4
2013	19 488	6 507	X	25 995	28 297	-8,1	173 541	28061,2
2014	17 877	6 208	X	24 085	25 995	-7,3	126 681	25221,8
2015	16 961	6 140	X	23 101	24 085	-4,1	118 472	17293,3
2016	15 814	5 704	X	21 518	23 101	-6,9	108 973	27376,1
2017	14 397	5 696	X	20 093	21 518	-6,6	115 559	29708,9
2018	13 907	5 395	X	19 302	20 093	-3,9	103 398	21020,0
2019	13 609	5 140	X	18 749	19 302	-2,9	143 666	26758,3
2020	11 063	4 778	X	15 841	18 749	-15,5	187 895	44077,3
2021	9 922	4 071	X	13 993	15 841	-11,7	75 687	48280,0
2022	10 432	4 158	X	14 590	13 993	4,3	83 597	14817,1
<b>darunter Verbraucher</b>								
1999	1 634	1 496	227	3 357	.	.	X	516,8
2000	6 886	2 449	1144	10 479	3 357	212,2	X	1804,2
2001	9 070	2 552	1655	13 277	10 479	26,7	X	2459,6
2002	19 857	489	1095	21 441	13 277	61,5	X	2374,8
2003	32 131	244	1234	33 609	21 441	56,8	X	3061,5
2004	47 230	252	1641	49 123	33 609	46,2	X	3669,7
2005	66 945	279	1674	68 898	49 123	40,3	X	4731,2
2006	94 389	285	1912	96 586	68 898	40,2	X	5886,8
2007	103 085	361	1792	105 238	96 586	9,0	X	6182,0
2008 <sup>1</sup>	95 730	391	2 019	98 140	105 238	-6,7	X	5659,7
2009	98 776	429	1 897	101 102	98 140	3,0	X	5793,1
2010	106 290	495	2 013	108 798	101 102	7,6	X	6269,9
2011	101 069	419	1 801	103 289	108 798	-5,1	X	5761,4
2012	95 560	354	1 694	97 608	103 289	-5,5	X	5352,3
2013	89 207	342	1 651	91 200	97 608	-6,6	X	4845,1
2014	84 443	271	1 584	86 298	91 200	-5,4	X	4721,4
2015	78 230	240	1 676	80 146	86 298	-7,1	X	4027,4
2016	75 169	282	1 787	77 238	80 146	-3,6	X	3597,3
2017	69 960	256	1 680	71 896	77 238	-6,9	X	3177,0
2018	65 564	504	1 529	67 597	71 896	-6,0	X	2953,5
2019	60 832	466	1 334	62 632	67 597	-7,3	X	2660,1
2020	40 502	178	1 073	41 753	62 632	-33,3	X	1790,0
2021	78 615	237	768	79 620	41 753	90,7	X	3460,5
2022	65 487	250	691	66 428	79 620	-16,6	X	12520,7

1 Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig.

## 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar 2023

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	Mill. Euro	
<b>Insgesamt</b>								
Insgesamt .....	7 887	643	56	8 586	8 211	4,6	8 600	2 759,3
<b>nach Art der Verfahren</b>								
Eröffnete Verfahren .....	7 887	X	X	7 887	7 566	4,2	8 356	2 677,4
Mangels Masse abgewiesene Anträge .....	X	643	X	643	562	14,4	244	77,7
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan .....	X	X	56	56	83	-32,5	X	4,2
<b>nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen</b>								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	211	113	5	329	279	17,9	95	1,0
5 000 - 50 000 .....	4 694	297	36	5 027	4 886	2,9	379	118,7
50 000 - 250 000 .....	2 435	173	12	2 620	2 422	8,2	1 143	260,1
250 000 - 500 000 .....	272	31	1	304	316	-3,8	914	106,4
500 000 - 1 Mill. ....	162	17	1	180	141	27,7	713	123,1
1 Mill. - 5 Mill. ....	83	10	1	94	112	-16,1	1 349	180,6
5 Mill. - 25 Mill. ....	20	2	-	22	34	-35,3	1 755	189,9
25 Mill. und mehr .....	10	-	-	10	21	-52,4	2 252	1 779,6
<b>Unternehmen</b>								
Zusammen .....	900	371	X	1 271	1 057	20,2	8 600	2 273,0
<b>nach Rechtsformen</b>								
Einzelunternehmen.....	364	71	X	435	403	7,9	643	84,5
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) .....	55	26	X	81	74	9,5	813	345,5
darunter: GmbH Co. KG .....	46	22	X	68	51	33,3	755	342,7
GbR .....	7	3	X	10	17	-41,2	19	0,8
Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	458	264	X	722	555	30,1	7 043	1 820,6
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft								
(haftungsbeschränkt) .....	397	168	X	565	425	32,9	6 751	1 803,5
Unternehmergesellschaft								
(haftungsbeschränkt) .....	61	96	X	157	130	20,8	292	17,1
Aktiengesellschaft, KGaA .....	9	1	-	10	10	0,0	20	19,1
Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....	1	2	X	3	2	50,0	-	0,2
Sonstige Rechtsformen .....	13	7	X	20	13	53,8	81	3,1
<b>nach dem Alter der Unternehmen</b>								
Unter 8 Jahre alt .....	404	214	X	618	453	36,4	3 437	881,8
darunter bis 3 Jahre alt .....	168	79	X	247	193	28,0	1 204	75,7
8 Jahre und älter .....	340	114	X	454	426	6,6	4 867	1 328,2
Unbekannt .....	156	43	X	199	178	11,8	296	62,9
<b>nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen</b>								
1 Arbeitnehmer/-in .....	84	34	X	118	93	26,9	118	23,8
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen .....	132	31	X	163	127	28,3	531	41,5
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen .....	65	4	X	69	45	53,3	530	68,6
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen .....	95	6	X	101	80	26,3	2 883	565,8
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen .....	15	-	X	15	13	15,4	4 538	812,4
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/-in .....	509	296	X	805	699	15,2	X	760,8
<b>Übrige Schuldner</b>								
Zusammen .....	6 987	272	56	7 315	7 154	2,3	X	486,4
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. ....	26	9	X	35	40	-12,5	X	9,0
Ehemals selbstständig Tätige .....	1 541	107	9	1 657	1 663	-0,4	X	215,5
davon: mit Regelinsolvenzverfahren .....	794	104	X	898	921	-2,5	X	135,0
mit vereinfachtem Verfahren .....	747	3	9	759	742	2,3	X	80,5
Verbraucher .....	5 252	22	47	5 321	5 221	1,9	X	232,5
Nachlässe und Gesamtgut .....	168	134	X	302	230	31,3	X	29,4

### 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2023

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
<b>A - S</b>	<b>Insgesamt</b>	900	371	1 271	1 057	20,2	8 600	2 273,0
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	10	1	11	6	83,3	38	2,8
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	8	1	9	6	50,0	34	2,4
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	2	1	3	2	50,0	75	3,9
C	Verarbeitendes Gewerbe	83	11	94	92	2,2	3 773	1 274,1
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	11	1	12	19	-36,8	325	12,7
C101	Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	4	1	5	7	-28,6	49	0,9
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	6	-	6	5	20,0	271	11,8
C11	Getränkeherstellung	-	-	-	-	-	-	-
C13	H. v. Textilien	4	3	7	3	133,3	1 537	892,1
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	1	1	2	1	100,0	.	.
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	5	-	5	2	150,0	35	1,7
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	5	-	5	7	-28,6	146	3,0
C181	H. v. Druckerzeugnissen	5	-	5	7	-28,6	146	3,0
C20	H. v. chem. Erzeugn.	3	-	3	1	200,0	299	13,9
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	1	-	1	-	X	.	.
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	-	2	2	8	-75,0	.	.
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	2	-	2	2	0,0	.	.
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	1	-	1	1	0,0	.	.
C25	H. v. Metallerzeugnissen	16	1	17	19	-10,5	523	56,8
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	4	-	4	4	0,0	122	14,6
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	4	1	5	8	-37,5	91	4,8
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug., Schlössern u. Beschlägen	3	-	3	5	-40,0	56	9,0
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	5	1	6	5	20,0	16	5,4
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	4	-	4	3	33,3	20	0,9
C28	Maschinenbau	13	2	15	4	275,0	679	270,3
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	1	-	1	4	-75,0	.	.
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	-	-	-	-	-	-	-
C293	H. v. Teilen u. Zubehörf. Kraftwagen	1	-	1	4	-75,0	.	.
C31	H. v. Möbeln	4	-	4	3	33,3	51	2,0
C32	H. v. sonst. Waren	3	-	3	4	-25,0	4	0,2
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	1	-	1	3	-66,7	.	.
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	2	-	2	5	-60,0	.	.
D	Energieversorgung	2	-	2	3	-33,3	.	.
D35	Energieversorgung	2	-	2	3	-33,3	.	.
D351	Elektrizitätsversorgung	1	-	1	2	-50,0	.	.
D352	Gasversorgung	-	-	-	1	X	-	-
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	1	-	1	-	X	.	.
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	2	1	3	1	200,0	.	.
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	1	1	2	1	100,0	.	.
F	Baugewerbe	177	69	246	206	19,4	678	135,9
F41	Hochbau	32	10	42	25	68,0	181	30,3
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	15	3	18	9	100,0	17	6,6
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	15	3	18	9	100,0	17	6,6
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	12	2	14	8	75,0	17	5,1
F412	Bau von Gebäuden	17	7	24	16	50,0	164	23,7
F42	Tiefbau	7	2	9	12	-25,0	136	13,4
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	138	57	195	169	15,4	361	92,2
F431	Abbrucharbeiten u. vord. Baustellenarbeiten	10	5	15	11	36,4	18	2,4
F4311	Abbrucharbeiten	7	5	12	10	20,0	18	1,7
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	3	-	3	1	200,0	-	0,7
F432	Bauinstallation	42	16	58	51	13,7	128	58,4
F4321	Elektroinstallation	8	-	8	14	-42,9	5	46,9
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	16	2	18	17	5,9	90	2,8
F4329	Sonst. Bauinstallation	18	14	32	20	60,0	33	8,7
F433	Sonstiger Ausbau	40	16	56	66	-15,2	81	9,2
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	6	4	10	14	-28,6	9	0,7
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	9	2	11	11	0,0	28	2,7
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	15	8	23	19	21,1	32	3,8
F4334	Malerei und Glaserei	6	1	7	15	-53,3	6	0,8
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	4	1	5	7	-28,6	6	1,2
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	46	20	66	41	61,0	134	22,2
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	7	5	12	12	0,0	60	5,1
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	39	15	54	29	86,2	74	17,2
F43991	Gerüstbau	1	1	2	3	-33,3	.	.
F43999	Baugewerbe a. n. g.	38	14	52	26	100,0	72	17,0

### 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2023

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	128	76	204	160	27,5	474	49,5
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	22	11	33	33	0,0	23	4,6
G451	Handel mit Kraftwagen	10	3	13	15	-13,3	8	2,2
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	8	6	14	11	27,3	14	1,8
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	3	2	5	6	-16,7	-	0,3
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	1	-	1	1	0,0	.	.
G46	Großhandel (oh. Kfz)	40	25	65	49	32,7	115	22,3
G461	Handelsvermittlung	5	5	10	10	0,0	37	2,7
G463	Gh. m. Nahrungsm., Genussm., Getränken u. Tabakw.	6	6	12	11	9,1	11	3,5
G4634	Großhandel mit Getränken	4	-	4	0	X	6	2,5
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	9	5	14	10	40,0	27	4,5
G465	Gh. m. Geräten d. Informat.-u. Kommunik.technik	4	1	5	0	X	21	4,9
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	6	5	11	8	37,5	1	4,1
G467	Sonst. Großhandel	7	2	9	7	28,6	15	1,5
G469	Großhandel o. a. S.	3	1	4	3	33,3	3	1,1
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	66	40	106	78	35,9	336	22,5
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	7	7	14	14	0,0	5	1,5
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	4	5	9	10	-10,0	4	0,7
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	3	3	6	3	100,0	0	0,6
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	1	2	3	7	-57,1	4	0,2
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	3	2	5	4	25,0	1	0,8
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	13	7	20	11	81,8	53	2,7
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	3	1	4	-	X	35	0,4
G4725	Eh. m. Getränken	2	-	2	5	-60,0	.	.
G473	Tankstellen	-	-	-	-	0,0	-	-
G474	Eh. m. Kommunik.-u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	3	3	6	5	20,0	15	2,0
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	1	1	2	3	-33,3	.	.
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	1	1	2	2	0,0	.	.
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	1	1	2	-	X	.	.
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	11	9	20	19	5,3	166	5,3
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	4	3	7	7	0,0	5	0,9
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgeräten	2	1	3	-	X	2	0,2
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	4	3	7	5	40,0	10	1,4
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	6	1	7	3	133,3	48	3,4
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	16	6	22	12	83,3	42	4,7
G4771	Eh. m. Bekleidung	5	2	7	3	133,3	9	1,1
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	2	1	3	2	50,0	1	0,3
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	9	7	16	14	14,3	4	2,8
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	9	5	14	10	40,0	.	.
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	-	2	2	4	-50,0	.	.
H	Verkehr und Lagerei	74	21	95	68	39,7	1 343	31,9
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	45	15	60	34	76,5	219	10,7
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	8	3	11	7	57,1	83	3,1
H4932	Betrieb v. Taxis	7	2	9	7	28,6	49	2,5
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	37	12	49	27	81,5	136	7,6
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	30	11	41	23	78,3	102	5,6
H4942	Umzugstransporte	7	1	8	4	100,0	34	2,0
H50	Schifffahrt	-	-	-	2	X	-	-
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	-	-	-	1	X	-	-
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	7	1	8	14	-42,9	16	1,9
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	7	1	8	12	-33,3	16	1,9
H52291	Spedition	4	1	5	9	-44,4	16	0,6
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	22	5	27	18	50,0	1 108	19,3
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	1	-	1	-	X	.	.
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	21	5	26	18	44,4	1 108	18,6
I	Gastgewerbe	65	36	101	84	20,2	293	12,9
I55	Beherbergung	6	3	9	2	350,0	37	1,1
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	5	2	7	2	250,0	18	0,9
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	5	2	7	2	250,0	18	0,9
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	4	1	5	2	150,0	17	0,7
I55103	Gasthöfe	-	-	-	-	-	-	-
I56	Gastronomie	59	33	92	82	12,2	256	11,8
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	48	22	70	58	20,7	204	9,7
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	48	22	70	58	20,7	204	9,7
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	30	13	43	37	16,2	107	6,7
I56103	Imbissstuben u. Ä.	13	6	19	11	72,7	26	1,7
I562	Caterer u. sonstige Verflugungsdienstleistungen	6	6	12	10	20,0	51	1,2

### 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2023

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
I563	Ausschank v. Getränken	5	5	10	14	-28,6	1	0,8
I56301	Schankwirtschaften	2	3	5	11	-54,5	1	0,3
I56302	Diskotheken u. Tanzlokale	-	-	-	-	-	-	-
I56303	Bars	1	1	2	2	0,0	-	-
J	Information u. Kommunikation	34	12	46	35	31,4	163	310,4
J58	Verlagswesen	4	-	4	1	300,0	29	2,0
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	4	-	4	1	300,0	29	2,0
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	2	2	4	1	300,0	-	0,6
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	2	2	4	1	300,0	-	0,6
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	-	-	-	-	-	-	-
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	22	9	31	28	10,7	86	305,4
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	14	6	20	16	25,0	42	302,3
J6201	Programmierungstätigkeiten	14	6	20	16	25,0	42	302,3
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	1	2	3	7	-57,1	0	0,3
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	7	1	8	4	100,0	44	2,9
J63	Informat.dienstleistg.	4	-	4	4	0,0	41	2,1
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	25	15	40	20	100,0	76	318,0
K64	Finanzdienstleistg.	15	9	24	10	140,0	76	307,0
K642	Beteiligungsgesellschaften	13	8	21	10	110,0	36	41,7
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	10	6	16	10	60,0	-	11,0
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	5	5	10	5	100,0	-	10,6
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	5	1	6	4	50,0	-	0,5
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	19	11	30	43	-30,2	55	18,9
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	19	11	30	43	-30,2	55	18,9
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	7	6	13	17	-23,5	42	9,4
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	3	-	3	12	-75,0	1	2,0
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	9	5	14	14	0,0	12	7,6
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	85	49	134	113	18,6	107	57,5
M69	Rechts- u. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	2	3	5	5	0,0	5	0,2
M691	Rechtsberatung	1	1	2	2	0,0	-	-
M6910	Rechtsberatung	1	1	2	2	0,0	-	-
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	1	1	2	2	0,0	-	-
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	1	2	3	3	0,0	5	0,2
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	39	30	69	57	21,1	23	41,8
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	21	20	41	37	10,8	4	35,9
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	21	20	41	37	10,8	4	35,9
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	7	4	11	7	57,1	2	11,9
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	14	16	30	30	0,0	2	24,1
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	18	10	28	20	40,0	19	5,9
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	19	9	28	19	47,4	57	11,6
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	18	8	26	19	36,8	-	-
M7111	Architekturbüros	3	3	6	2	200,0	3	1,9
M7112	Ingenieurbüros	15	5	20	17	17,6	46	7,5
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	5	2	7	11	-36,4	1	3,2
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	4	3	7	5	40,0	31	2,7
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	1	1	2	-	X	-	-
M72	Forschung u. Entwicklung	1	3	4	3	33,3	-	0,5
M721	Forschg. u. Entwickl. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	1	3	4	3	33,3	-	0,5
M73	Werbung u. Marktforschung	13	3	16	12	33,3	5	1,7
M731	Werbung	12	3	15	11	36,4	-	-
M732	Markt- u. Meinungsforschung	1	-	1	1	0,0	-	-
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	11	-	11	14	-21,4	17	1,7
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	94	38	132	115	14,8	902	29,1
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	5	1	6	6	0,0	22	1,5
N771	Verm. v. Kraftwagen	1	-	1	3	-66,7	-	-
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	3	-	3	1	200,0	21	1,0
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	1	1	2	2	0,0	-	-
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	12	3	15	13	15,4	408	12,0
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	4	1	5	9	-44,4	45	2,6
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	4	-	4	5	-20,0	159	3,1
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	6	4	10	4	150,0	43	0,8
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	5	3	8	4	100,0	43	0,6
N803	Detekteien	0	1	1	-	X	-	-
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	50	17	67	61	9,8	187	7,6
N811	Hausmeisterdienste	6	3	9	15	-40,0	16	1,3
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	25	11	36	29	24,1	124	3,3
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	20	10	30	25	20,0	121	2,6
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärt. Dienstleistg.	19	3	22	17	29,4	47	3,0

### 3 Unternehmensinsolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Januar 2023

Nr. der Klassifikation <sup>1</sup>	Wirtschaftsbereich	Insolvenzverfahren			Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Verfahren insgesamt				
		Anzahl						
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	17	13	30	26	15,4	83	4,1
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	-	-	-	5	X	-	-
N822	Call Center	-	-	-	-	-	-	-
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	2	2	4	2	100,0	-	0,3
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	15	11	26	19	36,8	83	3,8
P	Erziehung u. Unterricht	16	1	17	12	41,7	33	2,2
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	27	6	33	29	13,8	369	9,4
Q86	Gesundheitswesen	11	2	13	14	-7,1	.	.
Q861	Krankenhäuser	-	-	-	-	-	-	-
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	6	-	6	6	0,0	17	4,9
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	1	-	1	-	X	.	.
Q8622	Facharztpraxen	1	-	1	3	-66,7	.	.
Q8623	Zahnarztpraxen	4	-	4	3	33,3	11	1,0
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	1	-	1	1	0,0	.	.
Q871	Pflegeheime	1	-	1	-	X	.	.
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	15	4	19	14	35,7	227	2,7
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	6	2	8	10	-20,0	27	0,7
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	9	2	11	4	175,0	200	2,0
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	19	5	24	27	-11,1	132	5,8
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	5	-	5	5	0,0	.	.
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	5	-	5	5	0,0	23	2,6
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	-	-	-	2	X	-	-
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	1	1	2	9	-77,8	.	.
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	1	1	2	9	-77,8	.	.
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	1	1	2	9	-77,8	.	.
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	-	1	1	6	-83,3	.	.
R93	Dienstleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	13	4	17	13	30,8	109	3,1
R931	Dienstleistg. d. Sports	12	2	14	9	55,6	109	3,0
R9311	Betrieb von Sportanlagen	1	-	1	1	0,0	.	.
R9312	Sportvereine	2	-	2	2	0,0	.	.
R9313	Fitnesszentren	9	1	10	3	233,3	106	2,5
R932	Sonst. Dienstleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	1	2	3	4	-25,0	-	0,1
S	Sonst. Dienstleistg.	38	18	56	41	36,6	85	9,7
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	2	2	4	1	300,0	-	0,1
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	2	-	2	2	0,0	.	.
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	34	16	50	38	31,6	.	.
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	-	1	1	-	X	.	.
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	13	7	20	11	81,8	68	4,0
S96021	Frisörsalons	12	3	15	7	114,3	64	3,8
S96022	Kosmetiksalons	1	4	5	4	25,0	4	0,2

<sup>1</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

#### 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2023

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
<b>Insgesamt</b>								
Deutschland .....	7 887	643	56	8 586	8 211	4,6	8 600	2 759,3
Baden-Württemberg .....	736	85	16	837	735	13,9	931	115,8
Bayern .....	840	79	2	921	836	10,2	1 246	118,1
Berlin .....	375	64	5	444	470	-5,5	359	61,8
Brandenburg .....	286	8	-	294	303	-3,0	101	32,5
Bremen .....	113	7	-	120	125	-4,0	80	6,7
Hamburg .....	283	16	-	299	197	51,8	127	374,5
Hessen .....	521	63	11	595	643	-7,5	343	85,6
Mecklenburg-Vorpommern .....	186	5	-	191	174	9,8	68	12,8
Niedersachsen .....	1 006	48	4	1 058	1 016	4,1	517	75,0
Nordrhein-Westfalen .....	2 006	153	13	2 172	2 155	0,8	4 094	1 454,9
Rheinland-Pfalz .....	359	22	1	382	364	4,9	125	296,4
Saarland .....	106	21	-	127	114	11,4	158	24,8
Sachsen .....	339	41	1	381	421	-9,5	48	26,5
Sachsen-Anhalt .....	183	8	-	191	173	10,4	129	14,4
Schleswig-Holstein .....	366	15	1	382	308	24,0	227	45,0
Thüringen .....	182	8	2	192	177	8,5	47	14,6
<b>Unternehmen</b>								
Deutschland .....	900	371	X	1 271	1 057	20,2	8 600	2 273,0
Baden-Württemberg .....	95	34	X	129	96	34,4	931	66,9
Bayern .....	123	62	X	185	142	30,3	1 246	55,7
Berlin .....	77	51	X	128	112	14,3	359	35,3
Brandenburg .....	13	5	X	18	23	-21,7	101	19,1
Bremen .....	8	1	X	9	11	-18,2	80	1,9
Hamburg .....	41	15	X	56	35	60,0	127	361,2
Hessen .....	53	35	X	88	86	2,3	343	44,4
Mecklenburg-Vorpommern .....	14	2	X	16	16	0,0	68	5,4
Niedersachsen .....	71	25	X	96	89	7,9	517	26,6
Nordrhein-Westfalen .....	270	91	X	361	297	21,5	4 094	1 324,8
Rheinland-Pfalz .....	28	11	X	39	42	-7,1	125	273,4
Saarland .....	13	16	X	29	16	81,3	158	19,9
Sachsen .....	26	6	X	32	31	3,2	48	6,1
Sachsen-Anhalt .....	8	6	X	14	20	-30,0	129	4,8
Schleswig-Holstein .....	51	9	X	60	31	93,5	227	25,2
Thüringen .....	9	2	X	11	10	10,0	47	2,3
<b>Verbraucher</b>								
Deutschland .....	5 252	22	47	5 321	5 221	1,9	X	232,5
Baden-Württemberg .....	440	1	16	457	390	17,2	X	23,6
Bayern .....	435	-	1	436	434	0,5	X	22,1
Berlin .....	209	-	2	211	291	-27,5	X	10,5
Brandenburg .....	221	-	-	221	197	12,2	X	6,3
Bremen .....	82	1	-	83	91	-8,8	X	2,7
Hamburg .....	183	-	-	183	121	51,2	X	5,8
Hessen .....	331	1	10	342	375	-8,8	X	15,3
Mecklenburg-Vorpommern .....	141	-	-	141	134	5,2	X	3,8
Niedersachsen .....	775	5	2	782	740	5,7	X	28,8
Nordrhein-Westfalen .....	1 361	14	12	1 387	1 447	-4,1	X	68,4
Rheinland-Pfalz .....	255	-	-	255	222	14,9	X	13,4
Saarland .....	79	-	-	79	82	-3,7	X	3,9
Sachsen .....	226	-	1	227	258	-12,0	X	9,3
Sachsen-Anhalt .....	138	-	-	138	121	14,0	X	4,6
Schleswig-Holstein .....	242	-	1	243	202	20,3	X	7,6
Thüringen .....	134	-	2	136	116	17,2	X	6,5

#### 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2023

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen				
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt					Anzahl	%	Anzahl	Mill. Euro
<b>Ehemals selbstständig Tätige</b>												
Deutschland .....	1 541	107	9	1 657	1 663	-0,4	X	215,5				
Baden-Württemberg .....	167	15	-	182	209	-12,9	X	22,3				
Bayern .....	242	11	1	254	221	14,9	X	34,3				
Berlin .....	85	11	3	99	63	57,1	X	15,5				
Brandenburg .....	49	2	-	51	81	-37,0	X	7,0				
Bremen .....	21	1	-	22	20	10,0	X	1,8				
Hamburg .....	55	1	-	56	38	47,4	X	7,1				
Hessen .....	124	22	1	147	169	-13,0	X	22,9				
Mecklenburg-Vorpommern .....	30	2	-	32	24	33,3	X	3,5				
Niedersachsen .....	150	7	2	159	171	-7,0	X	17,5				
Nordrhein-Westfalen .....	341	16	1	358	354	1,1	X	45,7				
Rheinland-Pfalz .....	61	4	1	66	89	-25,8	X	7,4				
Saarland .....	12	2	-	14	11	27,3	X	0,9				
Sachsen .....	71	2	-	73	79	-7,6	X	9,1				
Sachsen-Anhalt .....	36	2	-	38	28	35,7	X	5,0				
Schleswig-Holstein .....	60	6	-	66	58	13,8	X	10,9				
Thüringen .....	37	3	-	40	48	-16,7	X	4,7				
<b>Andere Schuldner <sup>1</sup></b>												
Deutschland .....	194	143	X	337	270	24,8	X	38,4				
Baden-Württemberg .....	34	35	X	69	40	72,5	X	3,0				
Bayern .....	40	6	X	46	39	17,9	X	6,1				
Berlin .....	4	2	X	6	4	50,0	X	0,5				
Brandenburg .....	3	1	X	4	2	100,0	X	0,2				
Bremen .....	2	4	X	6	3	100,0	X	0,2				
Hamburg .....	4	-	X	4	3	33,3	X	0,4				
Hessen .....	13	5	X	18	13	38,5	X	3,0				
Mecklenburg-Vorpommern .....	1	1	X	2	-	X	X	.				
Niedersachsen .....	10	11	X	21	16	31,3	X	2,1				
Nordrhein-Westfalen .....	34	32	X	66	57	15,8	X	15,9				
Rheinland-Pfalz .....	15	7	X	22	11	100,0	X	2,2				
Saarland .....	2	3	X	5	5	0,0	X	0,1				
Sachsen .....	16	33	X	49	53	-7,5	X	1,9				
Sachsen-Anhalt .....	1	-	X	1	4	-75,0	X	.				
Schleswig-Holstein .....	13	-	X	13	17	-23,5	X	1,4				
Thüringen .....	2	3	X	5	3	66,7	X	1,1				

<sup>1</sup> Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

## Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

### Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

### Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

### Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

### Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

### Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

### Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

## **Partikularverfahren**

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

## **Regelinsolvenzverfahren**

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

## **Restschuldbefreiung**

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

## **Schuldenbereinigungsplan**

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

## **Sekundärverfahren**

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

### **Überschuldung**

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

### **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren**

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

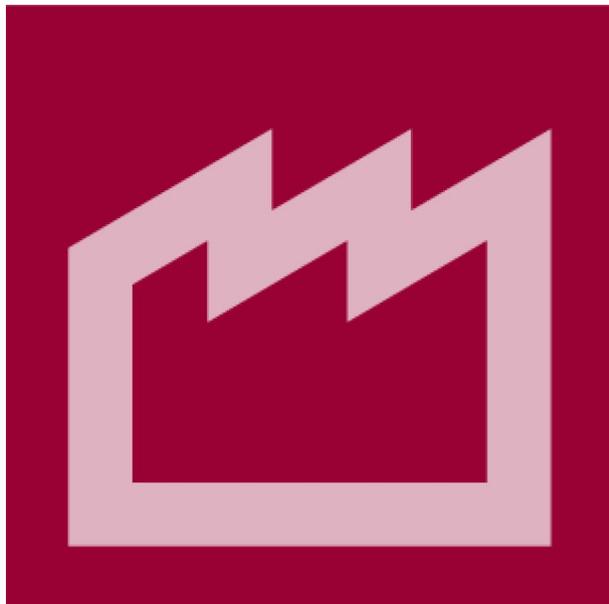
### **Voraussichtliche Forderungen**

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

### **Zahlungsunfähigkeit**

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

# Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2020

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 13/03/2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
  - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
  - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
  - Berichtszeitraum: Monat
  - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
  - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
  - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
  - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
  - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
  - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
  - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html) und

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/_inhalt.html) (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

- keine

**Seite 10**

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

## 1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenztabelle abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

## 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

**Sonstige Verzerrungen:** Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

#### **4.4 Revisionen**

##### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

##### **4.4.2 Revisionsverfahren**

-

##### **4.4.3 Revisionsanalysen**

-

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

### **7 Kohärenz**

#### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend,

dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

## **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

## **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

# **8 Verbreitung und Kommunikation**

## **8.1 Verbreitungswege**

### **Pressemitteilungen**

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-2.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

### **Online-Datenbank**

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html) abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html) zur Verfügung.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar ([https://www.destatis.de/DE/Presse/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html)).

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine

**Insolvenzstatistik**

**RA**

**Meldung RA**

für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

**Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....       Aktuelles Aktenzeichen: ....

Datum des Beschlusses: .....

Tag                      Monat                      Jahr

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /

Vorwahl                      Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin**

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Registergericht: .....

Registernummer: .....

Art des Registers **2**  A  B  G  P  V

Zutreffendes bitte ankreuzen. ....

**2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)**

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen .....

Volle Euro

**3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin** .....  Ja  Nein

**4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

*Mehrfachnennungen möglich.*

Zahlungsunfähigkeit .....       Drohende Zahlungsunfähigkeit .....       Überschuldung .....

**5 Entscheidung über Antrag**

Eröffnung .....       Abweisung mangels Masse .....



## Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja  Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe Seite 3.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: .....   2 3

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...  G  R  O  S  S  M  A  Y  E  R

Vorname: .....  H  E  I  N  Z  -  J  O  E  R  G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja  Nein

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei  
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden  
C Verarbeitendes Gewerbe  
D Energieversorgung  
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen  
F Baugewerbe  
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen  
H Verkehr und Lagerei  
I Gastgewerbe  
J Information und Kommunikation  
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen  
L Grundstücks- und Wohnungswesen  
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen  
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen  
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung  
P Erziehung und Unterricht  
Q Gesundheits- und Sozialwesen  
R Kunst, Unterhaltung und Erholung  
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
  - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
  - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
  - Geringfügig Beschäftigte
  - Auszubildende
  - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
  - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit



**Insolvenzstatistik**

VA

**Meldung VA**

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

**Hinweise zum Ausfüllen** ▶ **Siehe Seite 2.**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Aktuelles Aktenzeichen: .....  I K

Datum des Beschlusses: .....

Tag            Monat            Jahr

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen** (freiwillige Angabe)

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /

Vorwahl                            Rufnummer

E-Mail: .....

.....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin**

Nachname: .....

.....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**2 Insolvenzforderungen** (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO) .....

Volle Euro

**3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens**

**Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens** (§ 311 InsO) .....

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO) .....

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO) .....

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen .....

Volle Euro

**4 Art des Schuldners/der Schuldnerin**

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger .....  **2**

Verbraucher .....

**5 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig**

(§ 287a Absatz 1 InsO) .....  Ja  Nein



## Insolvenzstatistik

### Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

#### Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.